

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zeitungsmarke:  
„Tageblatt“, Riesa.

## Amtsblatt

Besitzerschein  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 155.

Freitag, 7. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamtes vierzehnjährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorau zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 45 am breite Grundstücke (7 Silben) 20 Pf.; Ortspreis 15 Pf.; zentraler und in der Nähe befindlicher Ort ent- sprach höher. Nachlassungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Rechte Karlsruhe. Vermülliger Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbelage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dienststunden oder der Vertriebsseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

### Regelung des Fleischverbrauchs betr.

Auf Grund der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs in der Zeit vom 10. Juli bis 3. September wird in teilweise Abänderung der Bekanntmachungen des Kommunalverbands vom 11. April, 19. April und 2. Juni 1916 für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft einschließlich der res. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

I. Von der Bekanntmachung vom 11. April 1916 erhalten folgende Fassung:

§ 6.

Die Abgabe von Fleisch an Verbraucher ist nur gegen Fleischmarken gültig. Dies bezieht sich auch auf den Wochenmarktverkehr.

Als Fleisch gelten:

- 1.) Das Fleisch von Mündern, Kalibern, Schweinen, Schafen und Ziegen (einschließlich Herz, Leber und Lunge, sowie der Kalbs- und Schweinstöcke) frisch, gepflegt oder geräuchert, auch in Form von Wurst, Salze und in anderen Zubereitungen, insbesondere auch Geflügelfleisch,
- 2.) Speck rot oder geräuchert und Rohfett,
- 3.) Wild mit Ausnahme von Kaninchen und Federwild,
- 4.) Konserven und sonstige Dauerwaren aus den zu 1-3 genannten Fleischsorten.

Der Markenzwang gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Fleischwaren aus dem In- oder Auslande stammen.

Den Markenzwang unterliegen bis auf weiteres nicht

- 1.) das Fleisch der übrigen Tiere,
- 2.) Fische (Spitzenbeine), Fleischkreis, Knochen, Flecke, Lunge, Därme (Gekröse), Gehirn, Kind, und Hammelköpf, ferner Wildschwein einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpf, Wildbarsch- und Wildflankensülze.

Zu den Verbrauchern gehören auch Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtseinrichtungen usw., einschließlich der gemeinnützig betriebenen sowie Antikaten, deren Inkassen von ihnen vollständig versorgt werden.

§ 7.

Für die Zeit vom 10. Juli bis zum 3. September 1916 werden nach einheitlichem Muster Fleischmarken mit Gültigkeit für je eine Woche über folgende Gewichtswerte ausgegeben:

50 gr Fleisch, Fleischdauerware, Wurst, Speck oder Rohfett oder  
100 gr Wildfleisch, Kalbs- und Schweinskopf oder  
100 gr Fleischkonserven in Dosen (mit der Packung gewogen).

Bei den Dosenkonserven ist das Bruttogewicht maßgebend.

Bei Entnahme der Hälfte dieser Menge darf die Fleischmarke einmal geteilt werden. Die Fleischmarken sind zu Tageskarten vereint. Bei der Abholung der Fleischwaren ist die ganze Fleischkarte vorzulegen, die entsprechenden Fleischmarken sind vom Fleischer abzutrennen, von der Fleischkarte abgetrennte Fleischmarken sind ungültig.

Die bisherige Unterscheidung von Fleisch mit und Fleisch ohne Knochen ist fallen gelassen worden.

Für den Fleischeder werden Tagesfleischkarten für Gasthaushalte ausgegeben. Sie enthalten für Personen über 6 Jahre 2, für Kinder unter 6 Jahren 1 Fleischmarke über die gleichen vorstehend in Absatz 1 aufgeführten Gewichtswerte.

Die Fleischmarken haben seit Gültigkeit im Königreich Sachsen. Sie sind, soweit nicht der Bezug einer bestimmten Fleischmenge übergeht, Wappensachen gegen Überverbrauch und geben keinen Anspruch auf Bezug von Fleisch.

§ 8.

Die Fleischkarten haben nur während des auf den einzelnen Marken aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit. Die Tagesfleischkarten gelten nur für den Ausgabetag. Im Falle des Verlustes der Marken wird nur Ersatz gewährt, wenn der Verlust nachweislich unverhüllt eingetreten ist.

§ 9.

Personen über 6 Jahre erhalten 10 Fleischmarken für die Woche, Kinder unter 6 Jahren 5 Fleischmarken für die Woche.

Für Kraute können auf amtssätzlichen Bezeugnis hin mehr Fleischmarken durch die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden oder die von dieser ermächtigte Behörde gewährt werden.

§ 10.

Tagesfleischkarten erhalten nur Inhaber von Gastwirtschaften (Hotels, Pensionen, Logierhäuser) für die bei ihnen übernachtenden Fremden aus Gegend, in denen keine im Königreich Sachsen gültigen Fleischmarken ausgetragen werden. Der Inhaber des Betriebes ist verpflichtet ein Ausgabebuch für Tagesfleischkarten zu führen, diese mit dem Datum und der laufenden Nummer des Ausgabebuches zu versehen und täglich, jedoch nicht für Tage, an denen die Abgabe von Fleischkarten in Gasthäusern verboten ist und höchstens für 5 Tage in der Woche, den Gütern unaufgefordert auszuhändigen und bei Nichtverwendung wieder einzuziehen.

Die Zahl der übernachtenden Fremden wird wie bei dem Tagesbrotscheinbezuge nachgewiesen und geprüft. Der Nachweis über die im Betriebe jeweils übernachtenden Fremden ist durch Vorlegung des Fremdenbüches bzw. Ausgabebuchs zu führen.

Neben Fremden, die eine Wettbewerbsnachweisurkunde aus einem Staate besitzen, dessen Fleischmarken in Sachsen keine Gültigkeit haben, im Königreich Sachsen längeren Aufenthalt, so haben sie wie Einheimische Fleischmarken zu erhalten.

An beurlaubte Militärpersonen sind Tagesfleischkarten in gleicher Weise wie an Gasthaushalte auszugeben.

§ 24.

Die Ausfuhr von Fleisch im Sinne von § 6 aus dem amtschäftschaftlichen Bezirk Großenhain in andere sächsische Kommunalverbände oder in außersächsische Bezirke ist verboten. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Ausfuhr von Wild, auch im Groß- und Kleinhandel mit solchem.

II.

Die Bekanntmachung vom 2. Juni 1916, Regelung des Kleinverkaufs von Fleisch an die Verbraucher betreffend, wird wie folgt abgeändert:

§ 1.

Die Sicherstellung von Fleisch wird auch auf Speck und Rohfett ausgedehnt.

### Ertliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. Juli 1916.

\* Der Bahnbeamte Fritz Blänk, Gefreiter in einem Landwehr-Infanterie-Regiment im Osten, wurde mit dem Elternen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

\* Bei der gestern stattgefundenen Wahl eines Oberbürgermeisters für die Stadt Altenburg wurde im zweiten Wahlgange der jetzige Bürgermeister Achilles in Sagan in Schlesien mit 19 Stimmen gewählt, während 18 Stimmen für den Bürgermeister Gevers in Ronneburg abgegeben wurden. — In der engeren Wahl stand bekanntlich auch

unter Herr Bürgermeister Dr. Scheider. Sowohl uns bekannt geworden ist, hatte er allerdings seine Bewerbung in der engeren Wahl nur unter der Bedingung aufrecht erhalten, daß man in Altenburg bereit sei, gewisse von ihm gestellte Forderungen, die weit über die in der Ausschreibung enthaltenen Bedingungen wesentlich hinausgingen, zu erfüllen.

\* Vor der zweiten Stadtkammer des Dresdner Königl. Landgerichts hatte sich der 22 Jahre alte Aufmischer Paul Gottlob Döring aus Lenz wegen Diebstahl im Rückhaus zu verantworten. Der bereits oft und erheblich vorbeschuldete Angeklagte stand am 1. vorherigen Montag aus einem Hauss in Riesa ein Fahrrad, das einem Offizier gehörte.

Dasselbe wurde dem dreisten Diebe wieder abgenommen. Döring erhielt unter Ausschluss mildernder Umstände 1 Jahr Justizhaft. Jährigen Ehrenverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht.

\* Am 4. d. M. ist ein bissiger 8-jähriger Schulknafe im bisschen Elbbad ertrunken. Der Knabe ist mit einer Badewanne, die die Bezeichnung „Freibad Riesa“ trägt, bekleidet gewesen. Bei Auftauchung der Polizei wollte man der bissigen Polizei Mitteilung machen.

\* Sonntag, den 18. Juli findet in Hayda ein Jugendturnen des Bezirks Riesa im Niederalberg statt. Das Turnen ist der Neuseit angesetzt: Hindernislauf, Granaten.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das Vorstandsmitglied Oskar Lämmler in Gröba ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.